

CAROLYN STEINBECK · GESTALTUNG

Friedelstraße 40 · 12047 Berlin · Tel. +49 (0)30 · 78 89 34 15 · www./mail@CarolynSteinbeck.de

USt-IdNr.: DE207831744 · AGD-Mitgliedsnr.: 6949 · VG Bild-Kunst Urh.-Nr.: 43 41 352

1. Gegenstand

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge des Designers mit dem Auftraggeber über die Gestaltung von visuellen Kommunikationsmedien. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der zum einen auf die Herstellung eines Gestaltungsentwurfs (Werk) und zum anderen auf die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Werk gerichtet ist.

2. Geltungsbereich der AGB

- 2.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Designers abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Designer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.
- 2.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 2.2. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.

3. Pflichten des Designers

- 3.1. Der Designer ist zur mangelfreien Herstellung eines Entwurfes und einer Werkzeichnungen sowie zur Übertragung von Nutzungsrechten nach diesen AGB verpflichtet.
- 3.2. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 3.3. Der Designer ist zur Versendung des Entwurfes und der Werkleistung nicht verpflichtet. Wünscht der Auftraggeber die Versendung, so erfolgt sie auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 3.4. Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Der Designer haftet für die vertragsgemäße Herstellung des Entwurfs und der Werkzeichnung. Darüber hinaus haftet er nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind.
- 4.2. Die gleichen Grundsätze gelten für die Haftung des Designers für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 4.3. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.

5. Gewährleistung

- 5.1. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Werkes schriftlich beim Designer geltend zu machen. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 5.2. Enthalten Entwürfe oder Werkszeichnungen teilweise Mängel, so berechtigt dies nicht zur Beanstandung der gesamten Entwürfe oder Werkszeichnungen, es sei denn, daß ein Teil der Entwürfe oder der Werkszeichnungen für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 5.3. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Werksausführungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit für Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Werksausführungen und Werkzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.
- 5.4. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Designer nach seiner Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

6. Verzug des Designers

- 6.1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- 6.2. Gerät der Designer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese muß mindestens folgende Länge haben:
- a) bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu vier Wochen eine Nachfrist bis zu zwei Wochen;
- b) bei einer vereinbarten Lieferzeit zwischen vier und neun Wochen eine Nachfrist von drei Wochen;
- c) bei einer vereinbarten Lieferzeit ab zehn Wochen eine Nachfrist von vier Wochen.
- Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.

7. Verzug des Auftraggebers

Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

8. Drucklegung und Belegmuster

- 8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen. Die Druckfreigabe hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.
- 8.2. Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung
- 8.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 9.1. Für die Entwürfe und Werkzeichnungen des Designers als persönliche und geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 9.2. Die Entwürfe, Muster, Computerdateien, Werkzeichnungen und vergleichbaren Leistungen dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung des Designers und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht zur Ausstellung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen berechtigt.
- 9.3. Die Entwürfe, Muster, Computerdateien, Werkzeichnungen und vergleichbaren Leistungen dürfen einschließlich der Urheberzeichnung und -bezeichnung (-nennung) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden, insbesondere werden Bearbeitungsrechte auf den Auftraggeber nicht übertragen. Jede Nachahmung –auch von Teilen oder Details– ist unzulässig.
- 9.4. Unberührt von der Nutzungsrechtseinräumung bleibt das Recht des Designers, geschaffene Entwürfe, Muster, Computerdateien Werkzeichnungen und vergleichbare Leistungen für eigene Werbezwecke zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu übertragen, auszustellen sowie im Online-Bereich zu nutzen.
- 9.5. Sofern durch die Mitarbeit des Auftraggebers ein Miturheberrecht entsteht, verzichtet der Auftraggeber zugunsten des Designers auf seine Verwertungsrechte.
- 9.6. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

CAROLYN STEINBECK · GESTALTUNG

Friedelstraße 40 · 12047 Berlin · Tel. +49 (0)30 · 78 89 34 15 · www./mail@CarolynSteinbeck.de

USt-IdNr.: DE207831744 · AGD-Mitgliedsnr.: 6949 · VG Bild-Kunst Urh.-Nr.: 43 41 352

10. Eigentumsrechte an Entwürfen etc.

- 10.1. An Entwürfen, Werkzeichnungen und vergleichbaren Leistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 10.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

11. Vergütung

- 11.1. Entwurf und Werkzeichnung bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:
- dem Entwurfshonorar
 - dem Entgelt für die Übertragung der Nutzungsrechte
 - dem Werkzeichnungshonorar.
- 11.2. Die Vergütung wird auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages (VTV) für Design-Leistungen arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeiter in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 11.3. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Werkzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung.
- 11.4. Nutzt der Auftraggeber den Entwurf und/oder die Werkzeichnung in den Fällen der Nr. 3.3 dieser AGB später gleichwohl oder nutzt er sie über die gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 dieser AGB eingeräumten Nutzungsrechte hinaus, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 11.5. Skizzen, Proben, Korrekturausdrucke, Änderungen angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, sind gesondert zu vergüten.
- 11.6. Sämtliche in diesen AGB geregelten Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 11.7. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung.

12. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 12.1. Sonderleistungen, wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung, Versendung der Entwürfe (auch per Telekommunikation, ISDN, E-Mail und ähnliche Datenübertragungen), Herausgabe von Computerdateien etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 12.2. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 12.3. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

13. Zahlung

- 13.1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
- 13.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils nach der Abnahme des Teiles fällig. Die Zahlung hat auch in diesem Fall sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 13.3. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, also über 3 Monate, oder erfordert er von dem Designer hohe finanzielle Vorleistungen, also über 7.500 Euro, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar:

- ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung
- ein Drittel nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten,
- ein Drittel nach Ablieferung.

- 13.4. Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 13.5. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- 13.6. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Designer ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB der vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Fotos, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

14. Fremdleistungen

- 14.1. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen. Der Designer hat den Auftrag der Fremdleistungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- 14.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben.

15. Verwahrung von Sachen des Auftraggebers

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger werden vom Designer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus, verwahrt. Sollen die vorgezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

16. Kündigung

Betriebsstörungen –sowohl im Betrieb des Designers als auch in dem eines Zulieferers– wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumuten werden kann. Anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörungen möglich. Eine Haftung des Designers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

17. Schriftform

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Designer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Salvatorische Klausel

- 18.1. Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Designers.
- 18.2. Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinn des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen, der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Designers.
- 18.3. Auf Vertragsverhältnis findet deutsches Recht.
- 18.4. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.